

# **BL\_GERICHTE 810 24 58 vom 14. August 2024**

BL Gerichte, 2024-08-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_810\\_24\\_58](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_24_58)

FR: BL\_GERICHTE 810 24 58 du 14 août 2024

IT: BL\_GERICHTE 810 24 58 del 14 agosto 2024

## **Regeste**

Genehmigung des Erbteilungsvertrags / Verweigerung des Zugriffs auf ein Konto / Entzug der aufschiebenden Wirkung

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Gemäss Art. 450a Abs. 1 ZGB können mit der Beschwerde Rechtsverletzungen (Ziff. 1), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts (Ziff. 2) sowie die Unangemessenheit (Ziff. 3) gerügt werden. Dem Kantonsgericht kommt bei der Beurteilung der vorliegenden Beschwerden somit volle Kognition zu. 3.1 Der Beschwerdeführer ist Sohn und Erbe des am 16. März 2022 verstorbenen C. . Neben ihm sind seine beiden Geschwister gesetzliche Erben. Die Mutter des Beschwerdeführers ist vorverstorben. Gemäss dem Erbschaftsinventar vom 9. Mai 2022 umfasst die Erbschaft eine Liegenschaft an der X. strasse 70 in I. mit einem Schätzwert von Fr. 570'000.--sowie Barguthaben in der Höhe von Fr. 356'966.62. Der Anteil des Beschwerdeführers an der Erbschaft beträgt gemäss Inventar Fr. 306'098.51, was einem Drittel der Erbmasse entspricht. Eine Marktwertschätzung vom 1. Juni 2022 ergab für die Liegenschaft an der X strasse 70 in I. einen Marktwert von Fr. 780'000.--. 3.2 Mit Schreiben vom 6. Februar 2024 beantragte die Beiständin bei der KESB die Handlungsfähigkeit des Beschwerdeführers in Bezug auf die Erbteilung des Nachlasses seines Vaters einzuschränken. Um die aus der Erbschaft erhaltenen Gelder zu schützen, sei zudem ein Entzug des Zugriffs auf das neu erstellte Konto bei der Basellandschaftlichen Kantonalbank, auf welches der Erbanteil des Beschwerdeführers überwiesen werden soll, erforderlich. Ausserdem ersuchte sie die KESB um Zustimmung nach Art. 416 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB zum Erbteilungsvertrag. Der Beschwerdeführer lehne die Erbteilung konsequent ab. Die Anhörung habe jedoch gezeigt, dass er sich diesbezüglich nicht objektiv und rational äussern sowie die Konsequenzen seines Handelns einschätzen könne. Durch die Beteiligung an der Erbschaft bestehe kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen und der Beschwerdeführer verfüge deshalb lediglich über eine Rente der AHV. Der Beschwerdeführer sei in Bezug auf die Erbteilung als nicht urteilsfähig zu beurteilen. Mit Entscheid vom 16. Februar 2024 hat die KESB den Anträgen der Beiständin entsprechend dem Erbteilungsvertrag zugestimmt und dem Beschwerdeführer den Zugriff auf das neue Konto verweigert. 3.3 Mit seiner Beschwerde bringt der Beschwerdeführer dagegen sinngemäss vor, dass der von der KESB festgestellte Sachverhalt unwahr sei und er die Situation – entgegen der Feststellungen der KESB – einschätzen könne. Er wolle das Haus übernehmen und seine Geschwister auszahlen. Die Zahlungen wolle er mittels Kredit stemmen. Mit Eingabe vom 4. März 2024 brachte der Beschwerdeführer ein weiteres Mal vor, dass der Sachverhalt vollständig gelogen sei. Die Eltern hätten ihm das Haus versprochen und vorgesehen, dass er die Geschwister auszahle.

Er präzisiert, dass er die Geschwister mit dem Geld auszahlen wolle, das ihm noch aus einer Versicherungsleistung für einen Unfall aus dem Jahr 1970 zustehe. Zusätzlich könne er die Auszahlung der Geschwister mit seinem Baranteil aus der Erbschaft leisten. Sinngemäss trägt er weiter vor, sein Sohn könne die Liegenschaft für ihn übernehmen. 3.4 Die Vorinstanz hält dem entgegen, die Erweiterung der Beistandschaft sei angezeigt, da beim Beschwerdeführer ein Schwächezustand vorliege. Aufgrund dessen sei dieser nicht in der Lage, seine finanziellen Angelegenheiten in Bezug auf die Erbschaft selbständig wahrzunehmen. Die Beschränkung der Handlungsfähigkeit sei im Weiteren notwendig, weil der Beschwerdeführer die Situation nicht erfasse. Ihm sei mehrfach von verschiedenen Seiten intensiv erklärt worden, weshalb eine Übernahme der Liegenschaft nicht möglich und ein Verkauf derselben unumgänglich sei. Gemäss den Abklärungen der Beiständin sei eine Übernahme nicht realistisch, da der Beschwerdeführer nicht über genügend finanzielle Mittel verfüge. Der Sohn des Beschwerdeführers wolle sodann die Liegenschaft nicht erwerben. Der Beschwerdeführer könne nicht nachvollziehen, weshalb die Erbteilung und damit der Hausverkauf notwendig seien, weshalb er als urteilsunfähig in Bezug auf die Erbteilung anzusehen sei. Die Beschwerde sei daher vollumfänglich abzuweisen.

#### **E. 4**

Strittig und zu prüfen ist, ob die mit Verfügung der KESB vom 16. Februar 2024 erteilte Genehmigung des Erbteilungsvertrags gemäss Art. 416 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB sowie die Verweigerung des Zugriffs auf ein Bankkonto zu Recht erfolgt sind. 5.1 In formeller Hinsicht bemängelt der Beschwerdeführer sinngemäss eine fehlende Anhörung durch die KESB. Der in Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 verankerte Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör gewährleistet dem Einzelnen allgemein eine effektive Mitwirkung im Verfahren zum Erlass von Entscheidungen, die in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreifen ( Gerold Steinmann , in: Ehrenzeller et al. [Hrsg.], St. Galler Kommentar zur schweizerischen Bundesverfassung, 4. Auflage, Zürich 2023, N 42 ff. zu Art. 29 BV). Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (BGE 147 I 433 E. 5.1; BGE 143 V 71 E. 4.1; BGE 135 I 279 E. 2.3.) 5.2 In der vorliegenden Angelegenheit wurde der Beschwerdeführer als betroffene Person von der Vorinstanz am 3. Februar 2024 angehört. Dies wird von ihm zu Recht nicht bestritten. Der Beschwerdeführer hatte zudem hinreichend Gelegenheit, sich zu den relevanten Tatsachen zu äussern und Beweise vorzulegen, was er vor Kantonsgericht auch umfassend getan hat. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist damit nicht ersichtlich. 6.1 In materieller Hinsicht rügt der Beschwerdeführer sinngemäss, die Erweiterung der Vertretungsbeistandschaft und die Genehmigung des Erbteilungsvertrags sei unverhältnismässig, er könne einschätzen, welche Folgen die Ablehnung der Erbteilung für ihn hätten. Weiter bringt er sinngemäss vor, er habe noch Geld von einer Versicherung für einen Unfall im Jahr 1970 zugute und könne mit diesem Geld sowie seinem Anteil an der Erbschaft seine Geschwister auszahlen. 6.2 Der Erbteilungsvertrag zwischen dem Beschwerdeführer und seinen beiden Geschwistern legt im Wesentlichen fest, dass das Haus verkauft und anschliessend das Vermögen geteilt wird. Mit dem Verkauf soll die Basellandschaftliche Kantonalbank betraut werden, welche die Liegenschaft zu einem Schätzwert von Fr. 725'000.-- inserieren soll. Sollten sich mehrere Inserenten melden, würde ein Bieterverfahren durchgeführt. Der Meistbietende, der eine Finanzierungsbestätigung einer Bank vorlegen könne, würde den Zuschlag erhalten. Ein

Notar würde beim Käufer den Kaufpreis einziehen, alle mit dem Verkauf zusammenhängenden Kosten bezahlen und den Reinerlös den Erben auf deren Nachlasskonto überweisen. Das Reinvermögen des Erblassers, soll anschliessend gedrittelt werden. 6.3 Der Beschwerdeführer vermag auch im vorliegenden Verfahren nicht schlüssig darzulegen, wie er die Übernahme sowie den Unterhalt der Liegenschaft langfristig finanzieren kann. Es ist zwar verständlich, dass der Beschwerdeführer sein Elternhaus nicht aufgeben möchte. Die KESB hat allerdings die Finanzierung des Wunsches des Beschwerdeführers zu prüfen. Der Beschwerdeführer glaubt, dass er Versicherungsleistungen aus einem Jahrzehnte zurückliegenden Unfall zugute habe, welche ihm nachträglich inkl. Verzugszinsen ausbezahlt werden müssten. Der Beschwerdeführer vermag für den Bestand solcher ausstehenden Leistungen jedoch keinerlei Belege vorzulegen und es gibt keine Hinweise auf das Bestehen derartiger durchsetzbarer Forderungen zugunsten des Beschwerdeführers. In Konsequenz dessen erscheint ein Erwerb der Liegenschaft durch den Beschwerdeführer nicht möglich. Die geringen Einkünfte des Beschwerdeführers, welche derzeit lediglich aus einer AHV-Rente stammen, sind nicht ausreichend, um die langfristige Finanzierung der Liegenschaft zu gewährleisten. Der Beschwerdeführer hat zudem realistischere Weise aufgrund der ihm zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel keine Möglichkeit, den Kaufpreis zu bezahlen und seine Geschwister auszubezahlen. 6.4 Der Beschwerdeführer vermag sodann nicht aufzuzeigen, weshalb eine Zustimmung zum Erbteilungsvertrag nicht in seinem Interesse sein sollte. Der Erbteilungsvertrag ist ausgewogen und entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers werden seine Geschwister dadurch nicht bevorzugt. Da der Nachlass ein nicht unbeachtliches Vermögen sowie eine Liegenschaft aufweist, welches mit dem Erbteilungsvertrag zu gleichen Teilen auf die Erben aufgeteilt wird, sind keine sachlichen Einwände gegen eine Zustimmung durch die KESB ersichtlich. Die Teilung des Barvermögens sowie der Nettoerlöse aus dem Verkauf der Liegenschaft durch drei ist zweifelsohne gerecht. Es gibt keine Hinweise darauf, dass der Beschwerdeführer besonders berücksichtigt werden müsste oder von den Eltern eine andere Erbteilung vorgesehen gewesen wäre. 6.5 Weiter ist zu prüfen, ob die KESB dem Beschwerdeführer zu Recht den Zugriff auf das neu erstellte Konto bei der Basellandschaftlichen Kantonalbank, auf welches der Erbanteil des Beschwerdeführers überwiesen werden soll, verweigert hat. Diesbezüglich ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer bereits früher, als der damalige Beistand angekündigt hatte, offene Steuerrechnungen begleichen zu wollen, kurzerhand ein Konto leergeräumt hatte (vgl. Aktennotiz vom 30. März 2023). Dieses damalige Verhalten des Beschwerdeführers lässt die Verweigerung des Zugriffs auf das Konto als gerechtfertigt erscheinen, zumal die aktuelle Gefahr besteht, dass der Beschwerdeführer, sobald das Geld aus der Erbschaft auf seinem Konto eingeht, dieses leerräumen würde. 6.6 Zusammenfassend erweisen sich somit die Rügen des Beschwerdeführers als nicht stichhaltig, was zur Abweisung seiner Beschwerde führt, soweit darauf einzutreten ist.

## **E. 7**

Gemäss § 20 Abs. 1 VPO ist das Verfahren vor dem Kantonsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten und werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt (§ 20 Abs. 3 VPO). Vorliegend sind die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'500.-- dem unterlegenen Beschwerdeführer aufzuerlegen. Die Verfahrenskosten werden mit dem Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'500.-- verrechnet. Die Parteikosten sind wettzuschlagen. Demgemäss wird e r k a n n t : 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2.

Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'500.-- verrechnet. 3. Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Präsidentin Gerichtsschreiberin i.V. Gegen diesen Entscheid wurde am 15. November 2024 Beschwerde beim Bundesgericht (Verfahrensnummer 5A\_778/2024) erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.